

## Jetzt bestellen: Elektronischer Heilberufsausweis G2

**Bis zum 30. Juni 2021** müssen Vertragsärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen ihrer Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen haben, dass sie die für die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) notwendigen Komponenten angeschafft haben – **so sieht es der Gesetzgeber vor**. Die Komponenten sind ein TI-Anschluss, ein noch nicht am Markt erhältliches Konnektor-Update sowie der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) der zweiten Generation (G2).

### Sie haben noch keinen eHBA der zweiten Generation?

Die Ausgabe erfolgt über die Berliner Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer.

**Bitte beachten Sie:** Vom Zeitpunkt der Beantragung bis zur Auslieferung durch den Kartenhersteller können bis zu zwei Monate vergehen. Die KV Berlin empfiehlt deshalb, die Bestellung so schnell wie möglich vorzunehmen. Denn kann der eHBA nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, droht ab dem 1. Juli 2021 ein Honorarabzug von einem Prozent. In welcher Form der Nachweis gegenüber der KV erfolgen soll, ist aktuell noch nicht geklärt. Die KV Berlin informiert, sobald das Verfahren feststeht.

#### So bestellen Sie den eHBA:

##### Für Ärzt\*innen:

Sie bestellen Ihren elektronischen Arztausweis über die Berliner Ärztekammer, entweder im **Mitgliederportal** oder über ein **Webformular**. Über den Ablauf des Bestellvorgangs informiert die Ärztekammer auf ihrer **Website**. Fragen beantwortet die Ärztekammer unter ihrer Service-Telefonnummer 030 / 40806-2530. Beachten Sie auch die dieser Ausgabe beigegefügte **Anzeige der Ärztekammer**.

##### Wichtiger Hinweis für Psychotherapeut\*Innen:

Die Beantragung des elektronischen Psychotherapeutenausweises ist immer noch nicht möglich. Laut der Psychotherapeutenkammer Berlin soll mit der Ausgabe aber noch im Laufe des ersten Quartals begonnen werden. Aktuelle Informationen finden Sie auf der **Website** der Kammer.

## Funktionen und Kosten

Mit dem eHBA G2 können Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen sich nicht nur innerhalb der TI authentifizieren, sie können auch elektronische Dokumente rechtskräftig signieren – mit der sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur (QES). Neben der elektronischen Patientenakte (ePA) werden diese Funktionen für weitere TI-Anwendungen benötigt. Hierzu zählen das Notfalldatenmanagement (NFDM), der elektronische Medikationsplan (eMP) und die noch in diesem Jahr kommende elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

**Wichtig:** Wer ab dem 1. April weiterhin elektronische Arztbriefe versenden will, kann das nur über einen KIM-Dienst tun. Auch hierfür ist der eHBA G2 Voraussetzung. Weitere Informationen zu den Anwendungen innerhalb der TI und ihren Voraussetzungen finden Sie auf unserer **Themenseite**.

Für die Nutzung des eHBA erheben die Kartenhersteller eine monatliche Pauschale, die mit einer Betriebskosten-Pauschale von 11,63 Euro in Teilen refinanziert wird. Unabhängig davon, ob Sie den eHBA bereits nutzen oder nicht, erhalten Sie diese Pauschale bereits jedes Quartal seit Anschluss an die TI.

Anzeige der Berliner Ärztekammer:

# Der elektronische Arztausweis kommt



**Jetzt beantragen!**



**WICHTIG!**  
Niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte müssen ihrer KV bis zum **30.06.2021** nachweisen, dass sie über einen elektronischen Arztausweis verfügen.

**Warum noch gleich?**  
Für die digitalen Anwendungen zur Patientenversorgung in der Telematikinfrastruktur benötigen Sie als Ärztin oder Arzt verpflichtend einen elektronischen Arztausweis.

**Was Sie damit tun können:**

- ✓ wichtige medizinische Notfalldaten und den eMedikationsplan auf der Gesundheitskarte speichern
- ✓ elektronische Arztbriefe, Überweisungen zum Labor, das radiologische Telekonsil oder andere medizinische Daten qualifiziert elektronisch signieren
- ✓ auf sicherem Weg Daten mit ärztlichen Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Gesundheitsberufen austauschen
- ✓ auf die elektronische Patientenakte zugreifen
- ✓ die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung signieren und an die zuständige Krankenkasse versenden

Erfahren Sie mehr und beantragen Sie den elektronischen Arztausweis unter [www.aekb.de/eArztausweis](http://www.aekb.de/eArztausweis)

**HINWEIS:** Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse [kvbe@kvberlin.de](mailto:kvbe@kvberlin.de). Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. Burkhard Ruppert (V. i.S.d.P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, [www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de). Redaktion: Dörthe Arnold, Elena Reumschüssel, Michaela Oswald – Tel. 030 / 31 003-223. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: [service-center@kvberlin.de](mailto:service-center@kvberlin.de).